

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1794

Alle Abg

Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 17. Juli 2019, Eingang per E-Mail am 3. September 2019, Ihr Geschäftszeichen: I.A. 1 /A 05

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen und der Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu danken wir Ihnen. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr und bitten für die verspätete Stellungnahme um Verständnis, da uns die Anhörungsunterlagen erst am 3. September 2019 durch das Ausschussekretariat per E-Mail zugegangen sind und damit eine nur sehr kurzfristige Beteiligung unserer Mitglieder möglich war. Vor dem Hintergrund müssen wir uns auch vorbehalten, mögliche weitere Hinweise, die uns im Nachgang zu dieser Stellungnahme erreichen, vorzutragen.

Vorab möchten wir auf den zentralen Kritikpunkt der kommunalen Spitzenverbände gesondert hinweisen: Des Gesetzentwurf sieht vor, dass die örtlichen Ordnungsbehörden die geldwäscherechtliche Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für unerlaubte Glücksspiele übernehmen sollen. Diese Aufgabenübertragung wird von den Kommunen entschieden abgelehnt. Es handelt sich keineswegs um eine bloße Klarstellung bestehender Zuständigkeiten, sondern um eine neue Aufgabe. Die bisherige glücksspielrechtliche (nicht geldwäscherechtliche!) Aufsicht der Kommunen beschränkt sich allein auf eine ggf. ordnungsbehördlich zu erteilende Schließungsanordnung. Für die glücksspielrechtliche Genehmigung sind unstrittig die Bezirksregierungen verantwortlich. Genau an diese allgemeine glücksspielrechtliche Aufsicht knüpft das GwG an. Wir weisen darauf hin, dass das Geldwäschegesetz in § 50 Nr. 8 GwG gerade keine Unterscheidung der Aufsichtsbehörde zwischen legalen

16.09.2019

Städtetag NRW
Regine Meißner
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-2 49
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 32.36.11 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
m.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 32.30.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Christiane Bongartz
Referentin
Telefon 0211 4587-226«Durchwahl»
christiane.bongartz@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 15.0.22-003/006

und illegalen Betrieben vornimmt. Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz ist die Glücksspielrechtliche Erlaubnisbehörde, mithin die Bezirksregierungen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 AG GlüStV NRW).

Bereits bisher werden die organisatorischen Strukturen und personellen Ressourcen zur Ausübung der Aufsicht über das GwG bei den Bezirksregierungen vorgehalten. Dort wird die entsprechende Qualifikation und Fachkompetenz vorgehalten, die für die Bekämpfung von Geldwäsche als einem wichtigen Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität und der Verbindung zur Terrorismusfinanzierung notwendig ist. Für diese Aufgabe ist ein überregional koordiniertes Tätigwerden erforderlich, so dass es auch Gründen eines effizienten Gesetzesvollzugs sinnvoll ist, die Bezirksregierungen weiterhin mit der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz zu betrauen. Die kommunalen Ordnungsbehörden sind nicht die richtige Ebene für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 (Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrages)

- Anforderungen an Wettvermittlungsstellen gemäß § 13 - 13 b

Wir halten die vorgesehenen Änderungen für Wettvermittlungsstellen, vergleichbar mit den Anforderungen an Spielhallen, grundsätzlich für gerechtfertigt.

Allerdings wird die Verschärfung der Vorschriften für diesen Gewerbebezug, insbesondere das Verbot der Bereitstellung von Wettterminals z. B. in Gaststätten und gaststättenähnlichen Betrieben zu einem erheblichen Überwachungsmehraufwand führen. Allein die Reduzierung der Geldspielgeräte von drei auf zwei an der Zahl in Gaststätten zum 11. November 2019 stellt bei der Vielzahl von Gastronomiebetrieben insbesondere in großen Städten eine deutliche Herausforderung dar. Zudem ist zu befürchten, dass sich Gastwirte nach weiteren Einnahmequellen umsehen. Dies könnte in der Folge auch durch die Aufstellung von dann illegalen Wettterminals erfolgen. Durch dieses Verhalten könnten mehrfache Kontrollen in kurzen Zeitabständen erforderlich sein. Denn nur mit entsprechendem Kontrolldruck und den erforderlichen personellen Ressourcen ist die Umsetzung des Gesetzes erfolgreich zu gestalten.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass keine generellen Übergangsregelungen für die Sportwettvermittlungsstellen bzw. Wettbüros vorgesehen sind. Hier besteht Klärungsbedarf bezüglich des Verbots des Ausschanks, Konsums und Verkaufs von Getränken (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 6) sowie der neuen Abstandsregelungen (§ 13 Abs. 4: 350 m zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, vormals 200 m). Die vorgesehene Übergangsregelung in § 13 Abs. 14 bezieht sich nur auf den Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen nach § 13 Abs. 4 S. 1.

Neufassung § 13 Absatz 13 n.F.

Das Losverfahren wurde im Bereich der Spielhallen in Niedersachsen als rechtswidrig verworfen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.09.2017, 11 ME 330/17) und in Berlin seitens des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 16.12.2016, Aktenzeichen 8 C 6.15) nur als „ultima ratio“ anerkannt. Es ist daher fraglich, was die Landesregierung dazu veranlasst davon auszugehen, dass hier die Standortauswahl auf das Losverfahren gestützt werden kann. Ein solches Verfahren birgt bei unsachgemäßer Verfahrensverkürzung erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Neuregelung § 13a Absatz 1 n.F.

Aus Klarstellungsgründen wäre eine prozentuale Verklebung konkret zu definieren. Derzeit bekleben viele Anbieter zumindest noch partiell die Schaufenster, teilweise auch mit Abbildungen ihrer jeweiligen prominenten Werbeträger. Teilweise werden die Schaufenster auch nur auf Augenhöhe verklebt und lediglich

die Zugangstüren frei gelassen, andere Anbieter sind dazu übergegangen, vor nicht verklebten Fenstern entsprechend hohes Mobiliar aufzustellen. Eine konkrete Regelung für diese Fälle und wer die Zuständigkeit zur Kontrolle und Ahnung von Verstößen inne hat sollte vorgesehen werden.

Die örtlichen Ordnungsbehörden dürften diese Feststellungen lediglich treffen können und der Erlaubnisbehörde melden bzw. mit Fotoberichten zur Verfügung stellen. Seitens der Bezirksregierungen wird künftig eine Mitwirkung bei Kontrollen vor Ort erforderlich sein, um effizient Maßnahmen zu treffen.

Neuregelung § 13a n.F.

Die Aufenthaltsqualität in einigen Wettannahmestellen ist so hoch, dass die Kommunen aktuell baurechtlich von Vergnügungsstätten ausgehen. Wir regen daher an eine ergänzende Regelung diesbezüglich einzufügen. Im Umkehrschluss aus der Regelung des § 13b Absatz 2 Satz 6 AG GlüStV n.F. dürfen in Wettannahmestellen Bildschirme für Livewetten und Sitzgelegenheiten angeboten werden.

Dagegen dürften künftig Wettvermittlungen in sogenannten Sportcafés und Sportbars ausgeschlossen sein.

Begrüßenswert wäre daher eine klare Zuordnung der Wettannahmestellen zum baurechtlichen Bereich der Vergnügungsstätten anhand weiterer Kriterien (Größenstufung, Aufenthaltsqualität). Bisher sind durchaus Unternehmen mit kleinen Wettvermittlungsstätten ohne besondere Aufenthaltsqualität am Markt, die den Annahmestellen nachgebildet sind und bei denen bauplanerische Steuerungen bisher nicht erfolgen konnten.

Spielhallen hingegen sind grundsätzlich Vergnügungsstätten.

- Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Geldwäschegesetz (§ 50 Nr. 8) gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfes

§ 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag sieht vor, dass den örtlichen Ordnungsbehörden für unerlaubte Glücksspiele die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht nach § 50 Nr. 8 GwG übertragen wird.

Dem widersprechen wir – wie oben erwähnt – entschieden und lehnen die Übertragung dieser neuen Aufgabe ab.

Einhaltung des Konnexitätsprinzips aus der Landesverfassung

Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf handelt es sich bei der Zuständigkeitszuweisung nach § 50 Nr. 8 Geldwäschegesetz (GwG) nicht um eine Klarstellung hinsichtlich einer bestehenden Aufgabe, sondern vielmehr um die Übertragung einer neuen Aufgabe. Bisher haben die örtlichen Ordnungsbehörden diese Aufgabe bekanntermaßen nicht wahrgenommen, weshalb das Land diese neue Zuständigkeit zunächst im Wege zweier Erlasse auf die örtlichen Ordnungsbehörden zu übertragen beabsichtigte. Sowohl diese Erlasse als auch die jetzige Änderung bzw. Ergänzung des § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wären nicht erforderlich, wenn die Zuständigkeit bereits von Anfang an bei den örtlichen Ordnungsbehörden gelegen hätte. Es handelt sich vielmehr um die Übertragung einer neuen Aufgabe nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW).

Art. 78 Abs. 3 LV NRW legt eindeutig fest, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz und Rechtsverordnung nur dann neue Aufgaben übertragen werden können, wenn dabei gleichzeitig Bestimmung über die Deckung der Kosten getroffen werden. Dafür muss durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen werden. Das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) enthält detaillierte Ausführungen dazu, wie ein solches Kostenfolgeabschätzungsverfahren ausgestaltet werden muss. Allerdings

enthält der Gesetzentwurf Ausführungen bzgl. der Kosten der neuen Aufgabe. Dementsprechend fordern wir das Land auf, umgehend eine entsprechende Kostenfolgeabschätzung unter der verpflichtenden Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach § 7 KonnexAG durchzuführen, wenn an der aus unserer Sicht nicht sinnvollen Aufgabenübertragung festgehalten werden soll.

Auch wenn die Belastungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen im Ganzen die sog. Wesentlichkeitsschwelle von 4,5 Mio. Euro ggfs. nicht überschritten wird, kann dies erst nach Abschluss einer Kostenfolgeabschätzung festgestellt werden. Darüber hinaus wäre auch eine Belastung, die unterhalb des Schwellenwertes wäre, für die mögliche Ausgleichspflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG (sog. Kumulationsregelung) von Relevanz. Auch wenn mehrere Gesetzesvorhaben einer Behörde bzw. eines Ministeriums unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleiben, müssen diese in einem Fünf-Jahreszeitraum zusammengerechnet werden und bei gemeinsamer Überschreitung der Schwelle doch ersetzt werden. Daher hat das Land in jedem Fall eine Kostenfolgeabschätzung vor der Verabschiedung bzw. dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes durchzuführen. Wir fordern daher eindringlich, ein entsprechendes Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden nach den Vorschriften des KonnexAG durchzuführen.

Fehlerhafte Begründung des Gesetzentwurfes

Während im Vorentwurf des aktuellen Entwurfs noch fehlerhaft ausgeführt wurde, dass die Kommunen für das **Genehmigungsverfahren** der Wettvermittlungsstellen und damit für die geldwäscherechtliche Aufsicht nach § 50 GwG zuständig wären, wurde diese fehlerhafte Aussage zwar hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens korrigiert, nicht aber die darauf beruhende fehlerhafte Schlussfolgerung, die Kommunen wären für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz zuständig.

Es ist sowohl system- als auch sinnwidrig anzunehmen, die Kommunen könnten geldwäscherechtlich hinsichtlich unerlaubter Glücksspielbetriebe zuständig sein, wenn sich die kommunale (glücksspielrechtliche) Aufsicht allein auf eine ggf. ordnungsbehördlich zu erteilende Schließungsanordnung beschränkt, alles andere aber, sowohl die Erlaubniskompetenz als auch die Zuständigkeit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Ausführungsgesetz NRW) bei den Bezirksregierungen liegt.

Auch die in der Begründung getroffene Aussage, für den Bereich der illegal agierenden Glücksspielveranstalter und -vermittler gebe es begriffsnotwendig keine Erlaubnisbehörde, geht vollkommen fehl. Jedenfalls lässt sich hieraus nicht die Unzuständigkeit der Bezirksregierungen ableiten, denn diese sind grundsätzlich Erlaubnisbehörden für Wettvermittlungsstellen gemäß § 19 Abs. 3 AG GlüStV NRW, insbesondere dann, wenn eine illegale Wettvermittlungsstelle legal werden will.

Keine konsequente Argumentation des Landes

Wir kritisieren im Übrigen, dass die Auffassung des Landes, die Kommunen wären für die geldwäscherechtliche Aufsicht unerlaubt geführter (glücksspielrechtlicher) Betriebe zuständig, nicht mit einer konsequenten Argumentation, sondern mit immer neuen Ansätzen vertreten wird. Es entsteht der Eindruck, als wolle sich das Land einer lästigen Aufgabe entledigen.

So wurde in den ursprünglichen Erlassen der Bezirksregierungen die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden noch auf § 50 Nr. 9 GwG gestützt (obwohl Nr. 4 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung regelt: Zuständig hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht gem. § 50 Nr. 9 GwG ist die jeweilige Bezirksregierung), wird nunmehr § 50 Nr. 8 GwG als Anspruchsnorm zur Begründung der kommunalen Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz herangezogen. Dabei verkennt das Land jedoch, dass § 50 Nr. 8 GwG bei der Regelung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Veranstalter und Vermitt-

ler von Glücksspielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG keine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Betrieben vornimmt. Das Abstellen auf illegale Wettvermittlungsstellen im Rahmen des Geldwäschegesetzes ist daher irrelevant.

Nach dem Wortlaut des § 50 Nr. 8 GwG folgt die Aufsichtspflicht — soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt — der Zuständigkeit zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass § 50 GwG sehr wohl eine Unterscheidung zwischen Aufsichts- und Erlaubnisbehörden kennt. Deutlich wird dies in § 50 Nr. 2 GwG, wonach die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde auch zugleich die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, in diesem Fall für das Versicherungswesen, ist. § 50 Nr. 8 GwG bestimmt ausdrücklich, dass die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde für die Veranstalter und Vermittler von Wettvermittlungsstellen die für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde ist. Insoweit liegt hier eine bewusste Entscheidung des Bundesgesetzgebers vor, der auf die glücksspielrechtliche Erlaubnisbehörde abstellt.

Eine solche Unterscheidung sieht auch das nordrhein-westfälische Landesrecht vor, indem in § 19 bzw. § 20 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW) zwischen der Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung und der Zuständigkeit zur Ausübung der Glücksspielaufsicht unterschieden wird. § 19 Abs. 3 Nr. 3 AG GlüStV NRW regelt eindeutig, dass die Bezirksregierungen für die Erteilungen von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten und Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13 AG GlüStV NRW zuständig sind. An diese Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 AG GlüStV NRW knüpft die Vorschrift des § 50 Nr. 8 GwG an. Sie regelt ausdrücklich die Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde. Dabei sieht das Geldwäschegesetz keine Unterscheidung nach konzessionierten oder nicht konzessionierten, legalen oder illegalen Betrieben vor. Diese Unterscheidung ist dem § 19 AG GlüStV NRW ebenso fremd wie den vorliegend genannten Normen des Geldwäschegesetzes.

Auch ist der Wortlaut des § 50 Nr. 8 GwG nicht missverständlich, wie bisher vom Land als Begründung für die Zuständigkeitszuweisung angeführt wurde. Gänzlich unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die Glücksspielaufsicht der örtlichen Ordnungsbehörden. Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit nach dem Glücksspielstaatsvertrag kann nicht mit der geldwäscherechtlichen Aufsicht gleichgesetzt werden. Der Bezug auf die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Januar 2019, nach denen § 50 Nr. 8 GwG so ausgelegt werden müsse, dass die glücksspielrechtliche Aufsichtsbehörde gleichzeitig die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde sein solle, kommt vorliegend nicht zum Tragen, da vom insoweit eindeutigen Gesetzeswortlauf auszugehen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Vorschrift des § 50 Nr. 8 GwG zukünftig geändert werden könnte. Der geltende Gesetzeswortlaut bestimmt als Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz eindeutig die glücksspielrechtlichen Erlaubnisbehörden. Die Auslegung einer Gesetzesnorm gegen eine eindeutige Formulierung wie hier vorliegend ist unzulässig.

Im Übrigen vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem vorgenannten Schreiben die Auffassung, „... das die für die **allgemeine** glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Behörde auch die Zuständigkeit für die geldwäscherechtlichen Vorgaben hat". Nur „soweit Besonderheiten des Landesrechts ... in bestimmten Fällen eine abweichende Regelung erfordern, könnte diese ... auf Ebene des Landes getroffen werden" und wäre eben nicht durch eine „Überinterpretation des Wortlautes in die Norm hineinzulesen". Damit unterstreicht das Bundesministerium der Finanzen zwei Aspekte: zum einen ist die Gesetzgebungskompetenz restriktiv zu sehen, soweit es mit Blick auf die Zielrichtung der in Rede stehenden Norm und des Geldwäschegesetzes ganz allgemein überhaupt opportun ist. Zum anderen ist die Stellungnahme des Bundesministeriums nur so zu verstehen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche in der staatlichen — und hier speziell der des Landes — Aufbau- und Ablauforganisation

einen so hohen Stellenwert einnehmen soll, da nur eine überörtliche Kompetenzbündelung (allgemeine Aufsicht) dieses Ziel effektiv zu leisten imstande sein dürfte.

Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Regelungen anderer Bundesländer, in denen ganz überwiegend die Bezirksregierungen oder vergleichbare Ebenen die Aufsichtstätigkeit nach dem Geldwäschegesetz wahrnehmen.

Geldwäscherechtliche Aufsicht ist staatliche Aufgabe

Die Zuständigkeitszuweisungen des Geldwäschegesetzes und der Gewerberechtsverordnung sehen ausnahmslos eine Zuständigkeit der Bezirksregierungen vor. Die geldwäscherechtliche Zuständigkeitsaufsicht gilt ausnahmslos für sämtliche nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten (§ 50 Nr. 1– 9 GwG). Deshalb wird auch bei den Bezirksregierungen die entsprechende Qualifikation und Fachkompetenz vorgehalten. Dies ist auch sachgerecht, weil das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, die der Terrorismusfinanzierung dienen und Zwangsprostitution und Drogenhandel erst attraktiv machen, ein überregional koordiniertes Tätigwerden erfordert. Eine pflichtgemäße Umsetzung des Geldwäschegesetzes durch die kommunalen Ordnungsbehörden würde den Aufbau entsprechender Organisationseinheiten erfordern.

Dies wird auch aus der kommunalen Praxis übereinstimmend bestätigt. So wurde seitens des Ordnungsamtes einer Mitgliedskommune gemeinsam mit Mitarbeitern der Ordnungsämter anderer Kommunen eine gemeinsame Kontrolle in einem ausgewählten Wettvermittlungsbüro durchgeführt. Dabei wurden die von den Bezirksregierungen zur Wahrnehmung der neuen Aufgabe zur Verfügung gestellten Checklisten und Arbeitshilfen verwendet. Bei dieser gemeinsamen Kontrolle sollte herausgefunden werden, ob das Fachwissen/die Kenntnisse mit Hilfe der Arbeitshilfen ausreichend sind, um die Situation vor Ort beurteilen zu können. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kontrollbögen der Bezirksregierungen auf die hier üblichen Betriebe nicht anwendbar sind. So konnte weniger als ein Drittel der Checkliste gemeinsam beantwortet werden. Als problematisch wurde u. a. die Einsicht in die Risikoanalysen und deren Beurteilung gesehen. Bei vielen Wettbüros handelt es sich um Franchise-Unternehmer, die als Wettvermittler fungieren. Unterlagen über die Prüfung der eigenen Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit lagen meistens nicht vor, ebenso wenig wie Risikoanalysen und andere Sicherungsmaßnahmen. Diese müssten beim Wettunternehmen selbst eingesehen werden, deren Betriebssitz jedoch vielfach nicht in der jeweiligen Kommune liegt.

Fazit:

Nach alledem halten wir es für dringend geboten, dass das Land von der beabsichtigten Übertragung der Aufsichtstätigkeit nach dem Geldwäschegesetz auf die örtlichen Ordnungsbehörden für Wettvermittlungstellen absieht und stattdessen die Aufgabe weiterhin auf staatlicher Ebene (Bezirksregierungen) verortet. Dies ist schon im Sinne einer effektiven und effizienten geldwäscherechtlichen Aufsicht notwendig, deren Ziel der Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung ist. Sollte diese Aufgabe tatsächlich auf kommunale Ordnungsbehörden übertragen werden, wäre der Aufbau entsprechender kommunaler Organisationseinheiten notwendig. Die damit einhergehenden Kosten wären konnexitätsrelevant und müssten vom Land ermittelt und getragen werden.

Wir bitten daher eindringlich um Berücksichtigung dieser Frage bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Die Zuständigkeitsverlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht auf kommunale Ordnungsbehörden ist den Zwecken des Geldwäschegesetzes nicht zuträglich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen